

# AMTSBLATT

## für die Stadt Templin

27. Jahrgang

Nr. 30

Templin, den 29.10.2015

### Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 26/02 „Altes Sägewerk“

1

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 21/98 „Nördlich Prenzlauer Allee“

2

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes 38/14  
„Einfamilienhausgebiet Nördlich des Neuen Weges“

3

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der Satzungsfassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26/02 „Altes Sägewerk“ in der Fassung vom 05. Mai 2015 im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Templin, den 22. 10. 2015

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26/02 „Altes Sägewerk“**

---

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat am 14. 10. 2015 die 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 26/02 „Altes Sägewerk“ gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan am 29. 10. 2015 rechtswirksam.

Gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) kann jedermann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26/02 „Altes Sägewerk“ mit Begründung ab diesem Tag im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der nach § 214 (1), Satz 1, Nr. 1, 2 und 3 BauGB und § 214 (2), (3), Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn Sie gemäß § 215 (1) BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26/02 „Altes Sägewerk“ schriftlich gegenüber der Stadt Templin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Dies gilt auch für Fehler nach § 214 (2a) BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Nr. 1 und 3 sowie § 44 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entstehende Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Templin, den 22. 10. 2015

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der Satzungsfassung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21/98 „Nördlich Prenzlauer Allee“ in der Fassung vom Februar 2015 im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Templin, den 22. 10. 2015

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21/98 „Nördlich Prenzlauer Allee“**

---

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat am 14. 10. 2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21/98 „Nördlich Prenzlauer Allee“ gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes am 29. 10. 2015. rechtswirksam.

Gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) kann jedermann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21/98 „Nördlich Prenzlauer Allee“ mit Begründung ab diesem Tag im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der nach § 214 (1), Satz 1, Nr. 1, 2 und 3 BauGB und § 214 (2), (3), Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn Sie gemäß § 215 (1) BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21/98 „Nördlich Prenzlauer Allee“ schriftlich gegenüber der Stadt Templin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Dies gilt auch für Fehler nach § 214 (2a) BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Nr. 1 und 3 sowie § 44 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entstehende Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Templin, den 22. 10. 2015

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 38/14 „Einfamilienhausgebiet Nördlich des Neuen Weges“ in der Fassung vom August 2015 im Amtsblatt für die Stadt Templin an.

Templin, den 26. 10. 2015

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 38/14 „Einfamilienhausgebiet Nördlich des Neuen Weges“**

---

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat am 14. 10. 2015 den Bebauungsplan Nr. 38/14 „Einfamilienhausgebiet Nördlich des Neuen Weges“ gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan am 29. 10. 2015 rechtswirksam.

Gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB) kann jedermann den Bebauungsplan Nr. 38/14 „Einfamilienhausgebiet Nördlich des Neuen Weges“ mit Begründung ab diesem Tag im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der nach § 214 (1), Satz 1, Nr. 1, 2 und 3 BauGB und § 214 (2), (3), Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn Sie gemäß § 215 (1) BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 38/14 „Einfamilienhausgebiet Nördlich des Neuen Weges“ schriftlich gegenüber der Stadt Templin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Dies gilt auch für Fehler nach § 214 (2a) BauGB.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Nr. 1 und 3 sowie § 44 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entstehende Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Templin, den 26. 10. 2015

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

**IMPRESSUM**

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.

